



August 2008

**An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler
der Klassenstufe 5**

Sexualkundeunterricht in Klasse 5

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der § 1 (3) des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz gibt zur Sexualerziehung vor:

„Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher und sozialer Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.“

Wir kommen hiermit dieser Verpflichtung nach und informieren Sie darüber, dass die geltenden Lehrpläne dazu entsprechende Themenbereiche ausweisen.

So ist zum Beispiel für die Klassenstufe 5 im Fach Biologie die Behandlung von „Tatsachen der menschlichen Sexualität, die für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind“ verbindlich vorgesehen.

Nach Absprache der Fachkonferenz Biologie erfolgt dieser Unterricht in den einzelnen Klassen 5 vorwiegend im 1. Schulhalbjahr.

In den Klassenstufen 9 und 10 wird diese Thematik nochmals aufgenommen und vertiefend fortgeführt.

Wir möchten abschließend betonen, dass es sich bei der altersgemäßen sexualkundlichen Unterweisung der Schülerinnen und Schüler um lehrplanmäßig verpflichtenden Unterricht handelt, der den Lehrerinnen und Lehrern als dienstliche Aufgabe aufgetragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Roß-Klein
Realschulrektor